

schulden am Unfallseintritt vorgeworfen werden, dann ist iSd § 11 Abs 1 EKHG bei der Schadensteilung von der gewöhnlichen Betriebsgefahr der beiden beteiligten Fahrzeuge auszugehen, zumal keinem der Streitparteien der Entlastungsbeweis gem § 9 Abs 2 EKHG gelungen ist und eine außergewöhnliche Betriebsgefahr nach den bisher vorliegenden Verfahrensergebnissen von keinem der beteiligten Fahrzeuge ausgegangen war.

Bei der Beurteilung der Betriebsgefahr ist die Summe der Gefahren der Fahrzeuge infolge ihrer Eigenheiten (Gewicht, Länge, Breite, Raumbedarf, Möglichkeit der Lenkerbeobachtung) in der konkreten jeweiligen Situation (Geschwindigkeit, Überholvorgang,

Abbiegen usw) miteinander zu vergleichen (Danzl, EKHG⁸ § 11 E 297). Im Allg wird daher von einem überholenden Pkw eine größere Betriebsgefahr als von dem überholten Moped ausgehen. Hier muss aber unabhängig davon, ob sich die entsprechende Gefahr verwirklichte oder nicht, beachtet werden, dass bei der konkreten Benutzungsart durch die Kl eine erhebliche Gefahr eines deutlichen Spurversatzes ihres Fahrzeugs gegeben war, der die gewöhnliche Betriebsgefahr deutlich erhöhte. Es kann daher hier so wie auch ganz allg nicht gesagt werden, dass die Betriebsgefahr eines Pkw stets höher ist als die eines einspurigen Fahrzeugs (Danzl, aaO E 300).

Praxistipp:

Vgl hierzu auch OGH 2 Ob 232/10x, der folgenden (in gewisser Weise nicht unähnlichen) Unfall zu beurteilen hatte: Ein Pkw (gelenkt vom ErstBekl) und ein Mofa (gelenkt vom Kl) näherten sich unter Einhaltung einer Geschwindigkeit von jeweils 50 bis 45 km/h auf einer 4,9m breiten Fahrbahn; welche Fahrlinie die beiden Fahrzeuge, bezogen auf den jeweiligen rechten Fahrbahnrand, einhielten, war nicht feststellbar. Während der Kl mit einem Rechtsverreißen reagierte, wodurch er von der Fahrbahn abkam und sich verletzte, reagierte der ErstBekl, den seine Beifahrerin durch Rufen auf den entgegenkommenden Kl aufmerksam machte, nicht und hielt seinen Pkw erst an, als er den gestürzten Kl im Rückspiegel sah. Eine Kollision zwischen den beiden Fahrzeugen fand – vergleichbar zum Fall des OLG Innsbruck – nicht statt.

Der OGH billigte das Ergebnis der Vorinstanzen, die wegen nicht beweisbaren Verschuldens eines der Lenker hins des Rechtsfahrgebots gem § 11 EKHG den Schaden im Verhältnis 1:1 aufgrund der gleich großen gewöhnlichen Betriebsgefahr beider Fahrzeuge teilten und eine

von den Bekl beantragte Abweisung des Klagebegehrens wegen durch das Verreißen bewirkter außergewöhnlicher Betriebsgefahr des Mofas verneinten. Nach Ansicht des OGH – der die aoRev der beklP zurückwies – habe sich nämlich der ErstBekl jedenfalls verkehrswidrig verhalten, indem er keine gebotene (und auch mögliche) Abwehrreaktion (Bremsen, Rechtsauslenken) beim Erkennen des Kl als Gefahr setzte. Hätte der Kl so wie der ErstBekl ebenfalls nicht reagiert und nicht ausgelenkt, so wäre er zwar nicht ins Schleudern gekommen, jedoch „wohl mit dem Pkw kollidiert“; ihm wäre aber dann wie den Bekl nur die gewöhnliche Betriebsgefahr zuzurechnen gewesen, „sodass jedenfalls 1:1 zu teilen gewesen wäre“. Es wäre daher „nicht sachgerecht, wenn der Kl für seine richtige Reaktion, die mit hoher Wahrscheinlichkeit die Kollision und somit größere Schäden verhindert hat, gegenüber einem (zumindest objektiv falschen) reaktionslosen Alternativverhalten mit Klageabweisung geradezu noch ‚bestraft‘ würde (vgl 2 Ob 2341/96 w ZVR 1999/120)“.

Karl-Heinz Danzl

ZVR 2011/147

§ 142 Abs 1 Z 2
ASVG;
§ 76 StVO

OGH 1. 6. 2010,
10 Obs 80/10 b
(OLG Wien
8. 4. 2010,
7 Rs 146/09 f;
LG St. Pölten
18. 6. 2009,
6 Cgs 210/08 a)

→ Versagung des Krankengeldes wegen Unfalls mit Trunkenheit

§ 142 Abs 1 Z 2 ASVG; § 76 StVO

Verursacht ein AN infolge erheblicher Alkoholisierung einen mit nachfolgender Arbeitsunfähigkeit verbundenen Verkehrsunfall, so gebührt ihm kein

Sachverhalt:

[Unfallhergang unter erheblicher Alkoholisierung]

Der Kl wurde am 16. 4. 2008 gegen 2.30 Uhr im Ortsgebiet bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt, als er als Fußgänger von einem unbekannt gebliebenen silberfarbenen Fahrzeug angefahren wurde. Im Zeitpunkt der Kollision hielt er sich infolge seiner Alkoholisierung von mehr als 1,76‰ ohne feststellbares konkretes Ziel schwankend auf der Fahrbahn der späteren Unfallstelle auf. Es ist nicht feststellbar, dass der Kl lediglich die Straße überqueren wollte. Unfallbedingt befand sich er sich v 18. 4. bis 29. 6. 2008 und in der Folge v 24. 7. bis 3. 10. 2008 im Krankenstand. Mit Bescheid

Krankengeld. Für einen allenfalls nur tw (mitverschuldensmäßig quotierten) Leistungsanspruch gibt das Gesetz keine Rechtsgrundlage.

v 22. 8. 2008 versagte die bekl GKK die Gewährung von Krankengeld mit der Begründung, dass die Krankheit unmittelbare Folge einer Trunkenheit gewesen sei.

[E der Vorinstanzen]

Das ErstG wies die dargelegte erhobene Klage ab.

Das BerG bestätigte.

Der OGH wies die aoRev des Kl zurück.

Aus der Begründung:

In seiner aoRev macht der Kl iW geltend, dass Rsp zur Frage fehle, ob das Mitverschulden eines Dritten an den Leistungsanspruch auslösenden Verletzungen zumindest einen tw Leistungsanspruch gegenüber dem KrankenVTr begründe. Eine gänzliche Verwirkung

OGH stellt klar: Einem AN ist Krankengeld nicht bloß tw, sondern zur Gänze zu versagen, wenn er bei einem Verkehrsunfall alkoholbedingt und kausal aus der Trunkenheit arbeitsunfähig geworden ist.

des Leistungsanspruchs sei nur aufgrund des (Allein-) Verschuldens des potenziellen Leistungsempfängers rechtfertigbar. Im Übrigen fehle im konkreten Fall jeglicher Zusammenhang zwischen der Alkoholisierung und der beim Überqueren der Fahrbahn eingetretenen Verletzung; die bloße Möglichkeit reiche nicht aus.

[Nicht revisible Beweiswürdigung]

Dem letztangeführten RevVorbringen stehen eindeutig die vom BerG übernommenen erstg Feststellungen zum unmittelbaren kausalen Zusammenhang zwischen Alkoholisierung und Unfall entgegen; die Negativfeststellung zur Frage, ob sich der Unfall beim Überqueren der Fahrbahn ereignete, ist im Licht der übrigen (positiven) Feststellungen zu sehen, dass sich der Kl im Zeitpunkt der Kollision infolge seiner Alkoholisierung von mehr als 1,76‰ ohne feststellbares konkretes Ziel schwankend auf der Fahrbahn aufhielt.

[Für Verletzungsbeurteilung aus dem Versagungsgrund der Trunkenheit Adäquanztheorie maßgeblich]

Die rechtliche Beurteilung des BerG hält sich im Rahmen der hg Rsp zu § 142 Abs 1 Z 2 ASVG. Nach dieser

mit „Versagung“ überschriebenen Verwirklichungsbestimmung gebührt Krankengeld nicht für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit „infolge einer Krankheit, [...] die sich als unmittelbare Folge von Trunkenheit [...] erweist“. Für die Beurteilung des erforderlichen unmittelbaren (RIS-Justiz RS0083743) ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Trunkenheit und dem Eintritt der Gesundheitsschädigung ist nach der Rsp die Adäquanztheorie heranzuziehen (10 ObS 259/93 SSV-NF 4/66; RIS-Justiz RS0083746; ebenso *Binder in Tomandl, SV-System* [21. ErgLfg] 264/15 [2.2.4.5.2.B]). Demnach führen Verletzungen, die sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge kausal aus der Trunkenheit ergeben, zum Leistungsausschluss (10 ObS 369/01 i SSV-NF 16/13; RIS-Justiz RS0083744).

Die vom Kl gewünschte Rechtsfolge eines tw Leistungsanspruchs gegenüber dem KrankenVTr ist dem Gesetz nicht zu entnehmen: Eine Verwirkung tritt nicht nur tw ein, sondern es besteht entweder ein Leistungsanspruch oder es besteht keiner (10 ObS 259/93 RIS-Justiz RS0083965; idS auch 10 ObS 135/90 SSV-NF 4/66 = RIS-Justiz RS0083751 zu § 88 ASVG).

Eine erhebliche Rechtsfrage idS § 502 Abs 1 ZPO wird daher nicht aufgezeigt.

Anmerkung:

Es entspricht den möglichst einfach zu ermittelnden Tatbestandsvoraussetzungen im Sozialrecht, dass der Anspruch besteht oder versagt wird, mag das im Einzelfall auch mit Unbilligkeiten verbunden sein. Der Begriff „Trunkenheit“ meint auch nicht eine geringfügige Alkoholisierung, wie sie etwa schon für das Lenken eines Kfz schädlich wäre. Bei 1,76‰ ist das in der Tat zu bejahen.

Da das Verhalten des AN sanktioniert werden soll, ist es folgerichtig, dass es nicht auf die Abwägung der Verursachungsbeiträge ankommt. Für den Verletzten ist freilich noch nicht „Hopfen und Malz“ verloren. Immerhin besteht gem § 4 Abs 1 Z 2 VOEG uU ein Anspruch gegen den Fachverband der Versicherungsunternehmungen.

Christian Huber, RWTH Aachen

Judikaturübersicht Verwaltung

Gerhard Pürstl

⇒ **StVO**

§ 2 Abs 1 Z 5, 6b und 6c

ZVR 2011/148

Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen, gelten als Fahrstreifen

Ein Fahrstreifen ist gem § 2 Abs 1 Z 5 StVO ein Teil der Fahrbahn, dessen Breite für die Fortbewegung einer Reihe mehrspuriger Fahrzeuge ausreicht. Als Verzögerungstreifen wird gem § 2 Abs 1 Z 6b StVO der Fahrstreifen definiert, der bei Ausfahrten zum Einordnen in die Ausfahrt dient, während der Beschleunigungstreifen gem § 2 Abs 1 Z 6c StVO jener Fahrstreifen ist, der bei Einfahrten zum Einordnen in den fließenden Verkehr dient. Nach diesen Bestimmungen der StVO sind auch Verzögerungs- und Beschleunigungstreifen Fahrstreifen und daher unter den Begriff „Fahrstreifen“ zu subsumieren.

Der VwGH formulierte diesen Leitsatz iZm einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren.
VwGH 23. 2. 2011, 2009/06/0107

§ 5 Abs 1 StVO

ZVR 2011/149

Medizinisch nicht gebildete Zeugen, kein Beweiswert für die Frage einer Alkoholisierung

Dass medizinisch nicht ausgebildete Zeugen keinen Eindruck einer Alkoholisierung des Besch gehabt haben sollen, ist unerheblich, weil deren allfällige diesbezüglichen Aussagen keine sicheren Schlussfolgerungen auf die (Nicht-)Alkoholisierung des Bf zugelassen hätten.

Dieser Leitsatz erging iZm mit der Bestrafung des Bf wegen Lenkens eines Fahrzeugs in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,99 mg/l). Der Bf rügte die unterbliebene Zeugeneinvernahme von Personen, die seine Nüchternheit vor Eintritt der Fahrt hätten bestätigen können, um dadurch seine Theorie eines erfolgten Nachtrunks zu untermauern.

VwGH 28. 1. 2011, 2010/02/0279